

KOPIE



Notar Christoph Heyl *Tel. 07031 20948-0 *Fax 07031 20948-88

UZ 2498 / 2021
H

Bescheinigung

Die Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 765363 eingetragenen

audius SE mit Sitz in Weinstadt

ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 01.07.2021, Urkunde des Notars Christoph Heyl in Sindelfingen, UR Nr. 1148 / 2021 H, geändert worden.

Hiermit bescheinige ich, dass in der anliegenden Satzung der Gesellschaft die geänderten Bestimmungen mit dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Sindelfingen den 22.07.2021

Heyl

Notar



**SATZUNG
der**

audius SE

SATZUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
audius SE.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinstadt bei Stuttgart.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die

Veräußerung von Beteiligungen an Firmen, Gesellschaften, Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich von IT Serviceleistungen, so-wie die Verwaltung – des eigenen Vermögens. _____

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet _____ erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen – oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand – auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. _____
3. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt die Dienstleistungen ihrer Beteiligungen auch _____ unmittelbar anzubieten. Sie ist somit berechtigt zu Dienst- und Werkleistungen im IT und Telekommunikations-Umfeld, zum Verkauf von Hard- und Software sowie Lizenzen – sowie zu Dienstleistungen im Rahmen der Personalgestellung und -vermittlung. _____
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. _____
5. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten. _____

§ 3 Grundkapital _____

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.950.000 EUR (in Worten: _____ viermillionenneunhundertfünfzigtausend Euro). _____
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in vier Millionen neunhundertfünfzigtausend auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem jeweiligen anteiligen Betrag des Grundkapitals – von je EUR 1,00. _____
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. Juni 2026 durch Ausgabe neuer Aktien in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 2.475.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). _____
4. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;

c) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden.

d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.

§ 4 Aktien

1. Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).
3. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 2 Satz 1.
4. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

B. ORGANE DER GESELLSCHAFT

I. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von drei Millionen Euro (€ 3.000.000,00) übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 — ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. _____
 3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der _____ Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. _____
 4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der _____ Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung. _____
 5. Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der _____ Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge _____ einem Aufsichtsratsausschuss übertragen. _____
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft _____
1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der _____ Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des _____ Geschäftsverteilungsplans zu führen. _____
 2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind _____ mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei _____ Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem _____ Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder _____ alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter _____ allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder _____ berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten _____ zu vertreten. _____
 3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats _____
 - a) zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; _____
 - b) zum Abschluss von Verträgen oder Plänen nach dem Umwandlungsgesetz; _____
 - c) zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach § 291 AktG. _____Darüber hinaus ordnet der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder _____ durch Beschluss an, welche Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. _____
 4. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. _____
- II. Aufsichtsrat _____
- § 7 Zusammensetzung und Amtsdauer _____
1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. _____
 2. Die Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren, so _____ dass die Amtszeit mit dem Schluss der Vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen _____ Hauptversammlung endet. _____
Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar. _____
 3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für _____ mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden _____ nach einer bei der Wahl fest zulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn _____ Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der _____

Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats kann auch durch Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. Email) einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie

zugestimmt haben.

§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen, Beschlüsse durch elektronische Medien oder in Kombination der verschiedenen Beschlussverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
7. Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

3. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
3. Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der Organe, auch der Mitglieder des Aufsichtsrates, eine Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) mit angemessener Versicherungssumme und einer angemessenen Eigenbeteiligung ab und trägt die dafür anfallenden Prämien.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

III. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Stadt mit mehr als fünfzigtausend (50.000) Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des sechsten Tages vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Ort der Anmeldung staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so kann die Anmeldung noch am folgenden Werktag vorgenommen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes

erforderlich. Der Nachweis kann entweder durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67 c Absatz 3 Aktiengesetz oder durch den Letztintermediär anderweitig in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis form- und fristgerecht erbracht hat.

3. § 121 Abs. 6 AktG bleibt unberührt.

4. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts können auch durch Telefax, in Form des § 126a BGB oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden.

5. der Vorstand wird ermächtigt, zu entscheiden, ob Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation an der Hauptversammlung teilnehmen können. Dabei entscheidet der Vorstand über den Umfang der elektronisch ausübbarer Rechte sowie das Verfahren. Die entsprechenden Bekanntmachungen erfolgen mit der Einberufung zur Hauptversammlung. Aktionäre, die lediglich auf elektronischem Weg an der Hauptversammlung teilnehmen, tragen die damit verbundenen Risiken, einschließlich eines teilweisen oder vollständigen technischen Ausfalls der Kommunikationsverbindungen, soweit der Gesellschaft nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 17 Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
3. Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die JA-Stimmen durch Abzug der NEIN-Stimmen und der Stimmrechtsenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.
4. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere

- Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. —
2. Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, bedarf es für —
Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., —
sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der
abgegebenen Stimmen. —
 3. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht,
so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten —
Stimmenzahlen zugetallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste —
Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. —
- § 20 Niederschrift über die Hauptversammlung —
1. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG. —
 2. Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre
Vertreter volle Beweiskraft. —

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN —

§ 21 Jahresabschluss —

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst —
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht
aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem —
Aufsichtsrat vorzulegen. —
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den —
Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen - gegebenenfalls eine —
Abschlussprüfung zu veranlassen - und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an —
die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, —
nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der —
Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. —
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die —
ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des —
Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die —
Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen —
der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. —

§ 22 Gewinnverwendung —

1. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem —
Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von §—
60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann —
auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes —
vorgesehen. —
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des —
Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre —
ausschütten. —

§ 23 Rücklagen —

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur —

Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 24 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionäre mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 25 Deutsche Fassung

Die Satzung unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Rechtsverständnis auszulegen. Die niederländische Fassung dient lediglich der Übersetzung. Im Falle von Abweichungen gilt daher nur die deutsche Fassung.